

Volkssternwarte "Urania" Jena e.V.

Satzung

Entstehung des Vereins

- § 1 Die Urania ist 1909 in der Form einer e.G.m.b.H gegründet und 1924 aus Zweckmäßigkeitgründen in einen eingetragenen Verein umgewandelt worden. Seit 1947 ist die Urania-sternwarte als astronomische Arbeitsgemeinschaft dem Volkshaus angegliedert, ohne daß der Verein jemals formal aufgelöst wurde. Die Urania beantragt 1990 wiederum ihre Eintragung in das Vereinsregister.
- § 2 Die Mitglieder der bisherigen astronomischen Arbeitsgemeinschaft können ohne weitere Formalitäten ihren Beitritt zum Verein erklären.

Zweck des Vereins

- § 3 Der Verein will durch Vorträge und Veröffentlichungen dazu beitragen, Kenntnisse über Astronomie und Raumfahrt zu verbreiten und durch sein Wirken erreichen, Verständnis über Zusammenhänge der Natur zu wecken und zu vertiefen. Zu diesem Zweck will der Verein die Uraniasternwarte (Schillergäßchen 2a) sowie die Forststernwarte der Öffentlichkeit zugänglich machen.
- § 4 Der Verein führt den Namen "Volkssternwarte Urania Jena e.V." und hat seinen Sitz in Jena. Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts Jena einzutragen. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- § 5 Mitglied kann jede Person werden, die gewillt und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- § 6 Der Erwerb der Mitgliedschaft geschieht in folgender Weise:
- a) Der Bewerber hat eine Beitrittserklärung, enthalten Name, Beruf und Adresse dem Vorstand einzureichen. Minderjährige, benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den die Aufnahme ablehnenden Bescheid des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
- § 7 Über die Mitgliedschaft wird eine Karte ausgestellt.

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch den Tod des Mitglieds
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Mitgliedern, welche vorsätzlich die Interessen des Vereines schädigen oder der Erfüllung der dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten nicht nachkommen. Gegen den Ausschluß steht jedem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die darüber endgültig entscheidet. Die Berufung ist spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Vorstand einzureichen und schriftlich zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Austritt bzw. Ausschluß ist dem Verein die Mitgliedskarte sowie sämtliches Vereinseigentum zurückzugeben.

Fördernde Mitglieder

- § 9** Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren, aber an der aktiven Arbeit nicht teilnehmen können oder wollen. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen; mindestens jedoch den doppelten Mitgliedsbeitrag.

Pflichten der Mitglieder

- § 10** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und sich nach Möglichkeit tatkräftig am Dienst in der Sternwarte sowie den zu ihrer und der Instrumente Unterhaltung durchgeführten gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen.
- § 11** Die Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Räume, der Instrumente und der Bibliothek regelt eine Geschäftsordnung.
- § 12** Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Beiträge

- § 13** Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie richtet sich nach den Unkosten des Vereins. Mitglieder entsprechend § 2 sind von der Entrichtung der Beitrittsgebühr befreit.

Vorstand

- § 14** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
- § 15** Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- § 16 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstandes endet mit freiwilliger Niederlegung oder durch Abruf durch die Mitgliederversammlung.
- § 17 Der Vorstand, welchem die Leitung der Vereinsgeschäfte obliegt, entscheidet über sämtliche Vereinsangelegenheiten. Er vertritt den Verein nach außen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- § 18 Der Vorstand kann andere Personen, die mit ihrer Erfahrung und Sachkenntnis dafür geeignet sind, mit der Vertretung des Vereins beauftragen.

Arbeiten zur Erhaltung der Sternwarten

- § 19 Arbeiten zur Erhaltung und Reinigung der beiden Sternwarten sollen vorrangig von den Mitgliedern geleistet werden, die diese regelmäßig nutzen, bzw. personengebundene Schlüssel haben. Dazu aufgestellte Dienstpläne sind von allen Mitgliedern einzuhalten.

Öffentlichkeitsarbeit

- § 20 Die Mitglieder sind angehalten, den Verein durch geeignete Aufsätze, Aushänge und Vorträge bekannt zu machen.
- § 21 Jedes Mitglied muß bestrebt sein, eine Zeitlang Öffentlichen Beobachtungsdienst in der Sternwarte zu leisten.
- § 22 Der Diensthabende ist verpflichtet, den Dienst in der angegebenen Zeit durchzuführen. Im übrigen unterliegt der Dienst der Geschäftsanweisung.

Revisoren

- § 23 Zur Vorstandswahl werden auch zwei Revisoren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind berechtigt, die Kassenführung jederzeit einer Prüfung zu unterziehen und verpflichtet, eine solche am Ende des Vereinsjahres durchzuführen.

Mitgliederversammlung

- § 24 Alljährlich im März findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Sternwarte sowie durch persönliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zu den allgemeinen Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht und Bericht der Revisoren
3. Festlegung der hauptsächlichen Arbeiten für das laufende Jahr

- § 25 Weitere Mitgliederversammlungen finden im allgemeinen monatlich statt. Sie sollen vor allem der Weiterbildung der Mitglieder durch Fachvorträge dienen. Dazu können Gäste eingeladen werden.
- § 26 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Sie müssen binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn es von mindestens 10 Prozent der Mitglieder verlangt wird.
- § 27 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- § 28 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Satzungsänderungen

- § 29 Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 14 Tage vor der zu ihrer Beratung einberaumten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Beschlußfassung erfolgt durch Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auflösung

- § 30 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. In dieser müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zum Beschluß der Auflösung ist eine Mehrheit von Drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen und die Instrumente fallen der Ernst- Abbe- Stiftung Jena zu, die die Mittel und Instrumente ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. September 1990 auf Grundlage der Satzung vom 25. November 1924 beschlossen.

Die Vereinigung Volkssternwarte Urania mit dem Sitz in Jena wurde am 5. 12. 90 unter laufender Nr. VR 102 des Vereinsregisters des Kreisgerichts Jena - Stadt registriert.

Siegel
Kreisgericht Jena (Stadt)

gez. Menzel
Justizsekretär

Die in den §§ 4, 5, 15, 16, 24 und 30 geänderte Fassung der Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 22. November 2001 und 14. Februar 2002 beschlossen.

Gezeichnet: Thomas Marold
Hans G. Beck

Wilfried Weise
G. Kühn
Peter Rucks

E. Dietzel
J. Dorschner